

Statut des Assistentenrats der Universität Trier

(Fassung von 1993)

I. Aufgaben

1. Der Assistentenrat ist ein fachbereichsübergreifendes Informations- und Koordinationsgremium der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen (im weiteren Mittelbau genannt) der Universität Trier. Er fördert die interdisziplinäre Kontaktaufnahme.
2. Der Assistentenrat vertritt die Belange des akademischen Mittelbaus innerhalb und außerhalb der Universität. Er trägt Sorge für eine angemessene Bearbeitung aller den akademischen Mittelbau betreffenden Fragen und Problems. Hierzu kann der Assistentenrat Ausschüsse bilden, denen alle interessierten Mitglieder des akademischen Mittelbaus angehören können.
3. Der Assistentenrat sorgt dafür, dass fristgerecht Wahlvorschläge für die Vertretung des akademischen Mittelbaus in der Versammlung und im Senat erstellt werden. Über diese Wahlvorschläge wird auf einer Vollversammlung des akademischen Mittelbaus abgestimmt, auf der sich die Kandidaten/Kandidatinnen vorstellen sollen. Ferner erarbeitet der Assistentenrat Vorschläge für die Kandidaten/Kandidatinnen des akademischen Mittelbaus für die Senatskommissionen, über die auf einer Assistentenratssitzung abgestimmt wird.

II. Organisation

1. Der Assistentenrat wird gebildet aus allen Vertretern/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus im Senat, in der Versammlung und in den Fachbereichsräten sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen aus den zentralen Einrichtungen.
2. Die Amtsperiode eines Assistentenrats entspricht der Amtsperiode der Fachbereichsräte der einzelnen Fachbereiche.
3. Auf der konstituierenden Sitzung des Assistentenrats, die nach der Wahl zu der Versammlung, den Fachbereichsräten und dem Senat stattfindet, wählen die Mitglieder des Assistentenrats einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die Mitglieder des Assistentenrats sein sollen.
4. Der/die Vorsitzende des vorangegangenen Assistentenrates bleibt im Amt bis ein neuer/eine neue gewählt ist. Er/sie beruft alsbald nach der Wahl zur Versammlung, zum Senat und zu den Fachbereichsräten den neuen Assistentenrat zur konstituierenden Sitzung ein, die er/sie auch leitet.
5. Der Assistentenrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

III. Aufgaben des Vorsitzenden des Assistentenrates

1. Der Sprecher/die Sprecherin beruft die Zusammenkünfte des Assistentenrates ein. Er/sie leitet die Sitzungen.
2. Der Sprecher/die Sprecherin beruft mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche.
2. Der Sprecher/die Sprecherin sorgt dafür, daß sich der akademische Mittelbau in allen ihn betreffenden Belangen innerhalb und außerhalb der Universität artikuliert.

IV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Statuts des Assistentenrates erfolgen durch die Vollversammlung.
2. Das Statut des Assistentenrates wurde von der Vollversammlung der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Universität Trier am 20.07.1993 verabschiedet und ersetzt das Statut des Assistentenrates vom ...